

- e) Sofern in einem **Nachweis eine Gültigkeitsdauer** angegeben ist, muss diese mind. bis zum Tag der Angebotseröffnung bzw. am Tag der Nachreichung beim Auftraggeber gelten.

Andernfalls darf der Nachweis (ausgenommen Gewerbeanmeldung, Eintragung Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer) am Tag der Angebotseröffnung bzw. am Tag der Nachreichung beim Auftraggeber **nicht älter als 12 Monate** sein.

- f) Aus technischen Gründen ist bei schriftlichen Angeboten vom Zusammenheften sämtlicher Unterlagen (**Heftklammer, Büroklammer, etc.**) abzusehen.
- g) Das Eröffnungsprotokoll wird Ihnen automatisch zugeschickt.